

S a t z u n g

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 01.01.2026

Der Stadtrat von Bad Neuenahr-Ahrweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 4 und 8 des Bestattungsgesetzes (BestG) - in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk Ahrweiler
für die Stadtteile Ahrweiler, Bachem und Walporzheim;
 - b) Bestattungsbezirk Bad Neuenahr
für den Stadtteil Bad Neuenahr;
 - c) Bestattungsbezirk Heimersheim
für die Stadtteile Ehlingen, Green, Heimersheim, Heppingen und Lohrsdorf;
 - d) Bestattungsbezirk Kirchdaun
für die Stadtteile Gimmigen und Kirchdaun;
 - e) Bestattungsbezirk Ramersbach
für den Stadtteil Ramersbach.

(2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten sowie in Wahl- und Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Die Schließung oder Aufhebung wird öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Auf den städtischen Friedhöfen bestehen grundsätzlich keine bestimmten Öffnungszeiten. Sollten Öffnungszeiten festgesetzt werden, werden diese an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. In diesem Fall darf der Friedhof zu anderen Zeiten nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;

Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen,

e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Einfassungen zu betreten,

f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen, zu füttern bzw. durch Fütterung anzulocken,

h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

i) Die Wasserentnahmestellen sind ausschließlich dafür vorgesehen, Gießwasser für die einzelnen Grabstätten zu entnehmen. Die Wegenetze dürfen nicht mit Gießfahrzeugen ab 3,5 t befahren werden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt.

Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten einen Berechtigungsschein. Dieser ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Der Berechtigungsschein ist nicht übertragbar.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und/oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen haben.

(5) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen grundsätzlich nur während der Arbeitszeit des Friedhofspersonals ausgeführt werden. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Fahrzeuge sind eine halbe Stunde vor Ende der Arbeitszeit des Friedhofspersonals von den Friedhöfen zu entfernen. Sind derartige Arbeiten an Samstagen unumgänglich, muss der Gewerbetreibende rechtzeitig vorher eine schriftliche Ausnahmegenehmigung bei der Friedhofsverwaltung beantragen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu erstatten.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Reinigung von Werkzeugen und Geräten an oder in den Wasserentnahmestellen ist nicht gestattet. Sämtliche Abfälle, Fundamentreste, Steine sowie pflanzliche Rückstände und Aushub sind durch den Gewerbetreibenden auf dessen Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung in den friedhofseigenen Abfallbehältern oder Containern ist verboten.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Beisetzung von Aschen ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(2) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 13 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Begründete Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft oder deren Beauftragten fest. Dabei werden Bestattungen/Beisetzungen nur an den betriebsüblichen Arbeitstagen durchgeführt. Zu anderen Zeiten können Bestattungen/Beisetzungen ausnahmsweise zugelassen werden.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Sargbeigaben dürfen nur aus natürlichem Material bestehen. Persönlicher Schmuck wie beispielsweise ein Ehering oder eine Kette sind von der Regelung ausgenommen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

(3) Bei Erdbestattungen auf dem Friedhof in Heimersheim ist die Verwendung von biologisch abbaubarer Pietätswäsche vorgeschrieben. Zudem wird ausschließlich die Verwendung von Weichholzsärgen vorgeschrieben.

§ 10 Urnen

(1) In den im folgenden genannten Grabarten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen (Aschenkapsel und Schmuckurne) mit einem max. Durchmesser von 28 cm beigesetzt werden:

- a) anonyme Urnenreihengräber,
- b) Urnenrasengräber,
- c) halbanonyme Weinberggrabstätten als Urnenreihengräber,
- d) Weinberggrabstätten als Familiengrabstätten (Urnenwahlgrabstätten),
- e) anonyme Urnengrabstätten in einem Hain (Urnenreihengrabstätten),
- f) halbanonyme Urnengrabstätten in einem Hain (Urnenreihengrabstätten),
- g) Urnen-Familien-Grabstätten in einem Hain (Familienbäume),

(2) In den Kolumbarien und in den Kolumbarien in der Friedhofsmauer sind beständige Aschenkapseln und Schmuckurnen zu verwenden.

§ 11 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden grundsätzlich von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt grundsätzlich von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 16 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber auf dem Friedhof Heimersheim beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Grabsteine und Einfassungen einschließlich der Fundamente sowie die Bepflanzung und sämtliches Wurzelwerk, sofern für den Grabaushub notwendig, vorher auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Das Abräumen der Grabstätte hat umgehend, jedoch spätestens zwei Arbeitstage vor dem Bestattungstermin zu erfolgen. Verzögerungen in diesem Zusammenhang können zu einer Verlegung des Bestattungs-/Beisetzungstermins führen. Mehrkosten gehen zu Lasten des Verantwortlichen. Die Friedhofsverwaltung kann diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des Veranlassers der Bestattung durchführen lassen, soweit die erforderlichen Arbeiten nicht termingerecht erledigt worden sind. Die abgeräumten Gegenstände sind bei Bedarf in eigenverantwortlicher Obhut zu lagern.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

Die Ruhezeit für anonym, in einem Rasengrabfeld, in halbanonymen Weinberggrabstätten sowie in anonymen und in halbanonymen Grabstätten in einem Friedhain bestattete Aschen beträgt 15 Jahre.

(2) Ausnahmebestimmungen:

a) „Bergfriedhof“ im Stadtteil Ahrweiler

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

In den Grabfeldern G und H beträgt die Ruhezeit für Leichen in Abhängigkeit vom Abdeckungsgrad der Grabflächen mit Steinplatten oder Einrichtungsgegenständen (z. B. Lampen, Schriftplatten oder ähnliches) oder sonstigen luft- und wasserundurchlässigen Materialien

bis 30 % Abdeckungsgrad	30 Jahre,
zwischen 31 % und 60 % Abdeckungsgrad	35 Jahre.

Abdeckungen von mehr als 60 % der Grabflächen sind in den genannten Grabfeldern nicht zulässig.

Die Verlängerung von Ruhezeiten aus den genannten Gründen ist gebührenpflichtig.

b) Friedhof im Stadtteil Bad Neuenahr

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

Im Grabfeld K beträgt die Ruhezeit für Leichen in Abhängigkeit vom Abdeckungsgrad der Grabflächen mit Steinplatten oder Einrichtungsgegenständen (z. B. Lampen, Schriftplatten oder ähnliches) oder sonstigen luft- und wasserundurchlässigen Materialien

bis 30 % Abdeckungsgrad	25 Jahre,
zwischen 31 % und 60 % Abdeckungsgrad	30 Jahre.

Abdeckungen von mehr als 60 % der Grabflächen sind im genannten Grabfeld nicht zulässig.

Die Verlängerung von Ruhezeiten aus den genannten Gründen ist gebührenpflichtig.

c) Friedhof im Stadtteil Kirchdaun

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

Im Grabfeld 2 beträgt die Ruhezeit für Leichen in Abhängigkeit vom Abdeckungsgrad der Grabflächen mit Steinplatten oder Einrichtungsgegenständen (z. B. Lampen, Schriftplatten oder ähnliches) oder sonstigen luft- und wasserundurchlässigen Materialien

bis 30 % Abdeckungsgrad	25 Jahre,
zwischen 31 % und 60 % Abdeckungsgrad	30 Jahre.

Abdeckungen von mehr als 60 % der Grabflächen sind im genannten Grabfeld nicht zulässig. Die Verlängerung von Ruhezeiten aus den genannten Gründen ist gebührenpflichtig.

d) Die Ruhezeit für Leichen auf dem Friedhof Ramersbach beträgt 25 Jahre.

Bestimmungen bezüglich der Ruhezeit auf zukünftigen Friedhofserweiterungen ergeben sich aus den jeweiligen Bestattungsgenehmigungen.

e) Friedhof im Stadtteil Heimersheim

Auf dem gesamten Friedhof ist bei der Grabgestaltung auf Abdeckungen jeglicher Art zu verzichten. Dies betrifft Voll- sowie Teilabdeckungen und das Verwenden von Folien, Kies und sonstigem Material, welches die Verwesung der Körper beeinträchtigen kann.

(3) Die Neuvergabe von Tiefgräbern kann beim Aufkommen von Verwesungsstörungen auf allen die Satzung betreffenden Friedhöfen von Seiten der Friedhofsverwaltung verweigert werden.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb der Stadt sowie Umbettungen aus anonymen Urnenreihengrabstätten sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Umbettungen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 14 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten (hierzu gehören auch die verschiedenen Arten der Kolumbarien),
- d) Rasengrabstätten für Urnen und Körperbestattungen (Reihengrabstätten),
- e) anonyme Urnenreihengrabstätten,
- f) halbanonyme Weinberggrabstätten (Urnereihengrabstätten),
- g) Weinberggrabstätten als Familiengrabstätten (Urnwahlgrabstätten),
- h) anonyme Urnengrabstätten in einem Hain (Reihengrabstätten),
- i) halbanonyme Urnengrabstätten in einem Hain (Reihengrabstätten),
- j) Urnen-Familiengrabstätten in einem Hain (Familienbäume/Wahlgrabstätten),
- k) Ehrengabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden dem zur Durchführung der Bestattung Verpflichteten schriftlich zugeteilt werden. Ein über die Ruhezeit hinausgehender Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 8 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Die Einziehung von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens zwei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstätten bekannt gemacht.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der Grabstätte kann im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt werden. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird nur bei Vorliegen eines Sterbefalles vergeben; die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine Wiederbelegung in Tiefgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhefrist der oberen Bestattung möglich.

(4) Jede Art von Wahlgrabstätten kann für einen bestimmten Bestattungsfall jederzeit reserviert werden. Dabei besteht jedoch kein Anspruch auf eine, der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Dabei ist die jeweils zum Zeitpunkt der Reservierung gültige Grabstellengebühr zu entrichten. Die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit beginnt erst ab dem Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung. Eine Reservierung ist nicht übertragbar. Eine Rückerstattung von Gebühren bei Nichtbelegung ist ausgeschlossen.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte besteht nicht. Wird seitens der Friedhofsverwaltung aus gestalterischen Gründen oder aus Gründen des Baumschutzes das Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte nicht wieder vergeben, sondern hierzu eine Ersatzstelle angeboten, hat der Antragsteller die Kosten für die Neuanlage der Grabstätte selbst zu tragen.

(7) Ist durch den Nutzungsberechtigten keine testamentarische Nachfolge im Nutzungsrecht erfolgt, geht das Nutzungsrecht nach seinem Ableben in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter/Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erhalt auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann zu Lebzeiten die Übertragung des Nutzungsrechts auf eine Person aus dem Kreis der in § 16 Abs. 7 genannten Personen beantragen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und den dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Die Bestattung ortsfremder Personen einschließlich ortsfremder Nutzungsberechtigter bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen hierzu können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Eine Gebührenerstattung für die noch verbleibende Nutzungszeit erfolgt nicht.

§ 17

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) anonymen Urnengrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Aschen,
- d) Kolumbarien bis zu 3 Aschen je Kammer,
- e) Kolumbarien in der Friedhofsmauer für bis zu 3 Aschen je Kammer
- f) Rasengrabstätten für Urnen (Reihengrabstätten),
- g) Wahlgrabstätten bis zu 8 Aschen in einstelligen oder in mehrstelligen Grabstätten bis zu 8 Aschen je Grabstelle, auch bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten von Erdbestattungen,
- h) halbanonymen Weinberggrabstätten (Urnenreihengrabstätten),
- i) Weinberggrabstätten als Familiengrabstätten (Urnenwahlgrabstätten) bis zu 4 Aschen,
- j) anonyme Urnengrabstätten in einem Hain (Reihengrabstätten),
- k) halbanonyme Urnengrabstätten in einem Hain (Reihengrabstätten),
- l) Urnen-Familiengrabstätten in einem Hain (Familienbäume/Wahlgrabstätten) bis zu 12 Aschen je Baum

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18

Anonyme Urnenreihengrabstätten

(1) Die Anlage und die Unterhaltung von anonymen Urnenreihengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Asche abgegeben werden.

§ 18a
Rasengrabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Rasengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Rasengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Leichen und Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (3) Die Größe der Rasengrabstätten beträgt für Leichen in der Länge 2,00 m und in der Breite 1,00 m und für Aschen in der Länge 0,90 m und in der Breite 0,70 m.

§ 19
Halbanonyme Weinberggrabstätten als Urnenreihengräber

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von halbanonymen Weinberggrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Halbanonyme Weinberggrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Asche abgegeben werden.
- (3) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt die namentliche Kennzeichnung auf einem zentralen Gedenkstein in dem jeweiligen Grabfeld.

§ 20
Weinberggrabstätten als Familiengrabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Weinberggrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Weinberggrabstätten sind Wahlgrabstätten für die Beisetzung von bis zu 4 Aschen. Die Weinberggrabstätte ist pro Rebe mit jeweils einem Gedenkstein zu versehen. Es sind nur dunkle Natursteine in der Größe 30 x 40 cm mit vertiefter Beschriftung genehmigungsfähig. Der Stein kann bei Bestattung der nächsten Urnen jeweils um die weiteren Namen ergänzt werden.

§ 21
Anonyme Urnengrabstätten in einem Hain (Reihengrabstätten)

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von anonymen Urnengrabstätten in einem Hain obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Anonyme Urnengrabstätten in einem Hain sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Asche abgegeben werden.

§ 22
Halbanonyme Urnengrabstätten in einem Hain (Reihengrabstätten)

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von halbanonymen Urnengrabstätten in einem Hain obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Halbanonyme Urnengrabstätten in einem Hain sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Asche abgegeben werden.

(3) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt die namentliche Kennzeichnung auf einem zentralen Gedenkstein in dem jeweiligen Grabfeld.

§ 23

Urnen-Familiengrabstätten in einem Hain (Familienbäume)

(1) Die Anlage und die Unterhaltung von Urnen-Familiengrabstätten in einem Hain obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Urnen-Familiengrabstätten in einem Hain sind Wahlgrabstätten für die Beisetzung von bis zu 12 Aschen um einen Baum.

(3) Im Bedarfsfall kann auch nur 1/2 (6 Urnen) bzw. 1/3 (4 Urnen) Bestattungsplatz erworben werden. Über die Vergabe der restlichen Grabstellen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 24

Kolumbarien in der Friedhofsmauer

(1) Die Kolumbarien in der Friedhofsmauer sind Wahlgrabstätten für die Beisetzung von bis zu drei Urnen.

(2) Bei der Gestaltung der Abdeckplatten ist zu beachten, dass die Verwendung des Steins Granit Nero Assoluto, geflammt und gebürstet, vorgeschrieben ist, um ein einheitliches Bild zu wahren. Es ist gestrahlte Schrift in Lichtgrau zu verwenden.

Die Schriftart ist von den Nutzungsberechtigten frei wählbar. Das Anbringen von Kerzenhaltern, Vasen, o.ä. an den Abdeckplatten ist untersagt.

§ 25

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger; die Zuerkennung erfolgt auf Dauer.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 26

Gestaltungsgrundsätze

Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen (§ 27) und Grabfelder für die Durchführung von anonymen Bestattungen, Bestattungen in Rasengrabstätten, halbanonymen Weinberggrabstätten, Weinberggrabstätten als Familiengrabstätten, anonymen und halbanonymen Urnengrabstätten in einem Hain und Urnen-Familiengrabstätten in einem Hain (§ 23) nach Maßgabe des Friedhofsträgers eingerichtet.

§ 27

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes als Stätte der Andacht und der Pflege des Andenkens der Verstorbenen in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und keine Gefährdung darstellt. Aufdringliche Gestaltungen, die sich aus dem Gesamteindruck des Friedhofes oder einzelnen Teilen auffällig hervorheben, sind untersagt.

(2) Aufgrund besonderer Auflagen in einzelnen vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen Bestattungsgenehmigungen gelten Einschränkungen für den Abdeckungsgrad von Grabstätten mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien auf einzelnen Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen (siehe § 12).

§ 28

Grabstätten mit besonderen Gestaltungsgrundsätzen

(1) Besondere Gestaltungsgrundsätze gelten für folgende Grabstätten:

- anonyme Urnenreihengrabstätten,
- Rasengrabstätten für Urnen und Körperbestattungen,
- halbanonyme Weinberggrabstätten,
- Weinberggrabstätten als Familiengrabstätten,
- anonyme Urnengrabstätten in einem Hain,
- halbanonyme Urnengrabstätten in einem Hain und
- Urnen-Familiengrabstätten in einem Hain (Familienbäume).

(2) Bei den Grabstätten werden die Grabflächen nach der Durchführung der Beisetzung vom Friedhofspersonal mit Rasen eingesät. Grabhügel werden nicht angelegt.

(3) Auf den anonymen Urnenreihengrabfeldern, den halbanonymen Weinberggrabstätten, den anonymen und den halbanonymen Urnengrabstätten in einem Hain, ist eine namentliche Kennzeichnung oder die Einrichtung von Grabeinfassungen oder Grabmalen einschließlich Liegeplatten auf den Grabstätten nicht zulässig.

(4) Auf den Rasengrabfeldern für Urnen und Körperbestattungen (Reihengrabstätten), den Weinberggrabstätten als Familiengrabstätten und den Urnen-Familiengrabstätten in einem Hain, erfolgt durch die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten eine namentliche Kennzeichnung in Form von einheitlichen Kissensteinen. Art, Größe und Beschaffenheit werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

(5) Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck einschließlich Grablichter sowie jedwede Ausschmückung der Grabstätte ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, dort befindliche Gestaltungsgegenstände zu entfernen.

(6) Blumen und Grablichter können an einer gesondert ausgewiesenen Fläche innerhalb bzw. am Rande der Grabfelder aufgestellt werden. Die Beseitigung der verwelkten Blumen bzw. der abgebrannten Grablichter obliegt dem Friedhofspersonal.

6. Grabmale

§ 29

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der prozentuale Abdeckungsgrad ist in den Fällen des § 12 Abs. 2 Buchstaben a - c rechnerisch nachvollziehbar darzustellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten seine Berechtigung, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht, nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Bemaßung unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 29a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweisbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 9 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 30

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und den Vorschriften des "Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerkes" in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 31

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-

und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit des Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen auf die Grabstätte) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal oder Teile davon entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt bzw. angebracht wird.

§ 32

Entfernen von Grabaufbauten und Bepflanzungen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die gesamten Grabaufbauten inkl. Fundamenten und die Bepflanzung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen bzw. abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Die abgeräumten Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten oder den von ihnen beauftragten Firmen zu verfüllen. Dabei gilt, dass mindestens 20 cm mit gesiebten Oberboden bis zur Geländeoberkante aufgefüllt werden muss. Gestein mit einem größeren Durchmesser als 2,5 cm ist aus dem Bodenmaterial zu entfernen. Die Fläche ist zu begradigen und zur Einsaat vorzubereiten. Das Einsähen der Rasenfläche erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 33

Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 26 bzw. 27 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Verantwortliche gemäß § 13 BestG, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen gewerblichen Gärtner beauftragen.

(4) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt werden.

Ausnahmen gibt es in diesem Falle für Erdbestattungen auf dem Friedhof in Heimersheim; der Grabhügel bleibt drei Monate ohne weitere Bearbeitung erhalten. Es wird lediglich Boden nachgefüllt, um Absackungen auszugleichen. Dies ist bei Bedarf von den Nutzungsberechtigten vorzunehmen. In diesem Zeitraum ist auch von jeglicher Bepflanzung und Einfassung der Grabstätte abzusehen.

Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen und dergleichen auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

Gehölze sind bis zu einer Wuchshöhe von max. 2 m zulässig. Die Grabbepflanzung ist auf die Grabbegrenzung beschränkt.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 34

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Aufenthaltsort des Verantwortlichen nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 die öffentliche Zustellung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und im Anschluss hieran die Grabstätte abräumen und einebnen.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

8. Friedhofshalle

§ 35

Benutzen der Leichenhalle; Trauerfeiern

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der nach einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Alle in der Leichenhalle eingelieferten Särge sind durch den Einlieferer mit einer Kennkarte zu versehen. Diese muss enthalten:

- a) Anschrift des Einlieferers,
- b) Tag der Einlieferung,
- c) Vor- und Zuname, Geburtstag und –Ort, Sterbetag und –Ort der oder des Verstorbenen,
- d) Anschrift der nächsten Angehörigen,
- e) Hinweis, ob eine Bestattung in Bad Neuenahr-Ahrweiler stattfindet oder ob die Leiche nach auswärts überführt wird.

(5) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden. Die Benutzung dieses Raumes der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

9. Schlussvorschriften

§ 36

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße und Abdeckungsgrade für Grabmale nicht einhält,
- g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- j) ohne Ausnahmegenehmigung Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- k) Grabstätten vernachlässigt,
- l) die Leichenhalle entgegen § 35 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.

§ 38
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.07.2017 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 25.11.2025

Stadtverwaltung
Bad Neuenahr-Ahrweiler

Guido Orthen
Bürgermeister